



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 93/20

vom

3. Februar 2021

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Dr. Harms als Einzelrichter

am 3. Februar 2021

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers vom 15. Januar 2021 gegen den Ansatz der Gerichtskosten vom 7. September 2020 (Kostenrechnung vom 14. Oktober 2020, Kassenzeichen) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 7. September 2020 den Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Notanwalts für die Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt und seine Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen. Den Wert des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens hat der Senat auf 100.000 € festgesetzt. Mit der oben genannten Kostenrechnung ist von dem Kläger die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 2.052 € angefordert worden. Der Kläger hat mit Schreiben vom 15. Januar 2021 die Erstattung dieses Betrages verlangt, den er zwischenzeitlich beglichen habe. Der Kostenbeamte hat die Beanstandungen als Erinnerung nach § 66 des Gerichtskostengesetzes (GKG) gewertet und dieser nicht abgeholfen.

II.

2 1. Das Schreiben des Klägers ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz
gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.

3 2. Zur Entscheidung über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz ist ge-
mäß §§ 1 Abs. 5, 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof
grundsätzlich der Einzelrichter berufen (BGH, Beschluss vom 23. April 2015
- I ZB 73/14, MDR 2015, 724; vom 8. Juni 2015 - IX ZB 52/14, NJW-RR 2015,
1209, Rn. 1). Ein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorlie-
genden Fall nicht.

III.

4 1. Die Erinnerung des Klägers ist zulässig, insbesondere statthaft (§ 66
Abs. 1 GKG). Die Zahlung der angesetzten Gebühr steht dem nicht entgegen,
weil die Erinnerung unbefristet und nicht von einer unterbliebenen Zahlung ab-
hängig ist. Sie kann folglich auch mit dem Ziel einer Rückerstattung (vgl. § 5
Abs. 2 Satz 3 GKG) oder einer Nichterhebung (§ 21 GKG; Hartmann/Toussaint,
Kostengesetze, 50. Aufl., § 21 GKG, Rn. 34) eingelegt werden.

5 2. In der Sache hat die Erinnerung keinen Erfolg. Der Kostenansatz ist
zutreffend.

6 a) Durch die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde nach einem
Wert von 100.000 € ist die von dem Kläger angeforderte Gebühr in Höhe von
2.052 € entstanden. Das ergibt sich aus Nr. 1242 des Kostenverzeichnisses zum
GKG (Anlage 1) iVm Anlage 2 zum GKG. Der Kläger schuldet die entstandene
Gebühr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG.

7 b) Die Einwendungen des Klägers in seinem Schreiben vom 15. Januar 2021 richten sich (erneut) gegen den Verwerfungsbeschluss des Senats. Inso- weit ist er auf die Beschlüsse des Senats vom 7. September 2020 (Verwerfung Nichtzulassungsbeschwerde), vom 29. Oktober 2020 (Zurückweisung seiner Ge- genvorstellung) und vom 17. Dezember 2020 (Zurückweisung seiner erneuten Gegenvorstellung) zu verweisen. Im Erinnerungsverfahren gegen den Kostenan- satz findet eine Überprüfung des Verwerfungsbeschlusses nicht statt.

8 3. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG). Der Kläger kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf weitere Eingaben zu erhalten.

Harms

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 17.08.2018 - 8 O 227/17 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 15.04.2020 - 8 U 107/18 -